

RHAPSODY neuer Partner der CDH

Die CDH-Wirtschaftsdienst GmbH hat ein neues Kooperationsabkommen mit der RHAPSODY Software Solutions GmbH zum vergünstigten Bezug von Customer Relationship Management (CRM)-Software für CDH-Mitglieder abgeschlossen. Die RHAPSODY Software Solutions GmbH ist schon lange als Softwarehersteller und Softwarelieferant von Handelsvermittlungs- und Vertriebsunternehmen tätig und verfügt daher über große Erfahrung mit Firmenkunden, wie den CDH-Mitgliedern. Viele CDH-Mitglieder sind auch bereits Kunden von RHAPSODY. Angebotsschwerpunkte sind CRM-Software und Warenwirtschaftssysteme. Das hat uns dazu bewogen, ein Kooperationsabkommen mit diesem Unternehmen abzuschließen. Für Existenzgründer und CDH-Mitglieder, die keine Mitarbeiter beschäftigen, wird zudem ein spezielles Programmpaket als Mietkaufangebot über 24 Monate stark vergünstigt angeboten: die RHAPSODY HV Starter Edition. Die RHAPSODY HV Starter Edition stellt die ideale CRM-Software für den erfolgreichen Einstieg als Handels- und Industrievertretung dar. Die Software besticht durch Übersichtlichkeit, Flexibilität und eine klare Fokussierung auf das Wesentliche: die Sicht auf die ersten Kunden und Vertretungen. Weitere Vorteile der Starter Edition:

- Spezielle Vorkonfiguration für kleine Handelsvertretungen
- Detaillierte Umsatzauswertungen aus Kunden- und Vertretungssicht
- Zentrale Dokumenten-Ablage unter einer Kennung/ID/Adresse
- Direkte Zuordnung sämtlicher E-Mails: nichts gerät mehr in Vergessenheit
- Garantierte Investitionssicherheit: das System wächst mit individuellen Anforderungen

Vorsatz bei Tempo-Überschreitung muss nachgewiesen werden

Ob ein Autofahrer ein Tempolimit vorsätzlich missachtet hat, muss ihm ein Gericht nachweisen. Ansonsten ist von der dann fälligen doppelten Geldbuße abzusehen und auf Fahrlässigkeit mit einfacher Geldbuße zu entscheiden. Das ergibt sich aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg. Im konkreten Fall wurde ein Autofahrer auf der Autobahn mit 160 km/h geblitzt. Vorher hatten Schilder auf das Tempolimit 120 km/h hingewiesen, die gut sichtbar waren. Er sollte die doppelte Geldbuße zahlen, weil er vorsätzlich gehandelt habe. Der Mann aber brachte vor, er habe die Schilder nicht gesehen. Eine Schutzbehauptung, urteilte das Amtsgericht, das wegen der starken Übertretung von Vorsatz ausging. Das Oberlandesgericht kippte das Urteil. Zwar sei allein die Erheblichkeit der Übertretung geeignet, den Vorsatz zu begründen. Bestreite der Betroffene aber, die Schilder gesehen zu haben, reicht es nicht aus, das als Schutzbehauptung hinzustellen. Diese Unkenntnis muss nachgewiesen werden, denn ein allgemeines Tempolimit gibt es auf der Autobahn nicht. Auch mehrfach wiederholte Schilder lassen laut Gericht den Schluss nicht zu, dass der Autofahrer sie gesehen hat. Das Gericht entschied auf eine fahrlässige Geschwindigkeitsübertretung.

(OLG, Az.: 3 Ss OWi 126/19)

Hohe Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Nutzung eines PKW

Die für Zwecke des § 7g EStG erforderliche fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW kann nicht durch nachträglich erstellte Unterlagen nachgewiesen werden (FG Münster, Urteil v. 10.7.2019 - 7 K 2862/17 E). Sachverhalt: Der als Rechtsanwalt tätige Kläger bildete für die geplante Anschaffung von PKW in den Streitjahren 2009 und 2013 Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG. Tatsächlich schaffte er innerhalb der Reinvestitionsfristen jeweils gebrauchte Audi Q5 an. Da er keine Fahrtenbücher führte, ermittelte er die Privatnutzung nach der 1 %-Methode. Aus diesem Grund ging das Finanzamt nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge aus und versagte die Investitionsabzugsbeträge. Der Kläger reichte zum Nachweis der betrieblichen Fahrten für die Zeiträume ab Anschaffung der Fahrzeuge bis zum Schluss des jeweiligen Folgejahres Aufstellungen seiner betrieblichen Fahrten ein, die eine Mitarbeiterin anhand der Terminkalender nachträglich erstellt hatte. Die gesamten Laufleistungen der Fahrzeuge errechnete der Kläger anhand von Händler- bzw. Werkstattrechnungen sowie einem Foto des Tachostandes. Hiernach ergaben sich rechnerisch betriebliche Anteile von (knapp) über 90 %. Ferner hätten für Privatfahrten weitere Fahrzeuge zur Verfügung gestanden.

Der 7. Senat des FG Münster wies die Klage ab:

- Der Kläger hat die fast ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge nicht nachgewiesen.
- Die eingereichten Aufstellungen genügen nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.
- Selbst wenn man der Auffassung folgt, dass der Nachweis auch durch andere Unterlagen erbracht werden kann, ist dieser nicht gelungen.
- Der Kläger hat bereits die Gesamtfahrleistungen für die maßgeblichen Zeiträume nicht nachgewiesen.
- Angesichts der nach den eigenen Berechnungen des Klägers nur geringfügigen Unterschreitung der 10 %-Grenze sind strenge Maßstäbe an den Nachweis anzulegen.
- Aus den eingereichten Auflistungen ergibt sich nicht zwingend der Umfang der betrieblichen Fahrten des Klägers. Da seine Mitarbeiterin diese nachträglich anhand der Terminkalender erstellt hat, ist nicht sichergestellt, dass der Kläger für alle im Kalender enthaltenen Termine den jeweils fraglichen Audi Q5, ein anderes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt hat.
- Schließlich kann der Umstand, dass weitere Fahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung gestanden haben, lediglich den für die Privatnutzung eines Fahrzeugs bestehenden Anscheinsbeweis erschüttern, nicht aber einen Nachweis für den Umfang betrieblicher Fahrten ersetzen.

Hinweis: Die Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 24/19 anhängig.

Berlin, 09.09.2019